



Marktgemeinde Thal

Bezirk Graz-Umgebung

Baubehörde

8051 Thal, Am Kirchberg 2

T: 0316 58 34 83, F: 0810 955 417 68 79

gemeinde@thal.gv.at, www.thal.gv.at

UID: ATU59448217

Zahl: 131/9-M/2-2019

Thal, am 08.04.2019

Gegenstand: MALLI BAUGESELLSCHAFT m.b.H., Gewerbering 5, 8054 Pirka
Grundstück Nr. 656/21 (neu vermessen), EZ 1420, KG Thal

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Errichtung eines Doppelwohnhauses mit einer überdachten Abstellfläche für 4 PKW, 2 PKW-Abstellplätze (Besucherparkplatz), Geländeänderungen, Zufahrt und Hauskanalanlage

Mit der Eingabe vom **18.12.2018**, eingelangt am **09.01.2019**, hat die **MALLI BAUGESELLSCHAFT m.b.H., Gewerbering 5, 8054 Pirka** um die Erteilung der Baubewilligung für oben angeführte Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes Nr. 59/1995 idF LGBl. Nr. 63/2018, auf dem **Grundstück Nr. 656/21 (neu vermessen), EZ 1420, KG Thal** angesucht.

Hierüber werden gemäß den §§ 19 und 39 bis 44 AVG und des § 24 Abs. 1 Stmk BauG, LGBl. Nr. 59/1995 idF LGBl. Nr. 63/2018, die mündliche Bauverhandlung und der Ortsaugenschein mit dem Zusammentritt am

Freitag, 03.05.2019 um ca. 10:45 Uhr an Ort und Stelle

angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bgm. Matthias BRUNNER

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk BauG verliert ein Nachbar seine Stellung als Partei, soweit er nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk BauG (subjektiv-öffentlichrechtliche Einwendungen) erhebt.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Parteienverkehrszeiten (Mo. 07.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr, Mi. und Fr. 07.30 – 12.00 Uhr, ausgenommen Freitag, 19.04.2019/Karfreitag) im Marktgemeindeamt Thal zur Einsicht der Beteiligten auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.